

Wahlordnung

für den Diözesanvorstand,
den Diözesanausschuss und
die Delegation der Einzelmitglieder

kfd-Diözesanverband Freiburg

KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

kfd

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands und den Diözesanausschusses

- 1.1** Wahlberechtigt für die Wahl sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- 1.2** Jedes wahlberechtigte Mitglied hat höchstens so viele Stimmen zu vergeben wie Ämter zu wählen sind.
- 1.3** Wählbar für die Ämter der Diözesanvorsitzenden bzw. der weiteren Vorstandsmitglieder sind Frauen, die stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sind oder waren. Hinsichtlich der Wählbarkeit für das Amt der Geistlichen Leitung gilt §2.6 der Diözesansatzung. Wählbar für die Ämter im Diözesanausschuss sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- 1.4** Ein Vorschlagsrecht für Diözesanvorstandskandidatinnen hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung. Die Kandidatinnen für die Wahl zum Diözesanausschuss werden von den Mitgliedern der Dekanatsvorstände der Regionen vorgeschlagen.
- 1.5** Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder:
Wahlberechtigt für die Wahl der Delegierten sind die kfd-Einzelmitglieder. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat höchstens so viele Stimmen zu vergeben wie Delegierte zu wählen sind. Wählbar für das Amt der Delegierten sind Frauen, die kfd-Einzelmitglied sind.
Für jeweils 500 Einzelmitglieder ist eine Delegierte zu wählen.

§ 2 Wahlvorbereitung für den Diözesanvorstand

- 2.1** Die Diözesanversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu vier Personen, die den Wahlausschuss bilden. Bei Annahme einer Kandidatur eines Ausschussmitgliedes für ein Vorstandsamt endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.
Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.
- 2.2** Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern der Diözesanversammlung spätestens sechs Monate vor der Wahl den Wahltermin mit und fordert schriftlich Kandidatinnenvorschläge ein.
- 2.3** Innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist müssen dem Wahlausschuss die Kandidatinnenvorschläge schriftlich vorliegen.
- 2.4** Der Wahlausschuss hat in den folgenden Monaten die Aufgabe, die Vorgeschlagenen durch persönliche oder schriftliche Information über die Aufgaben des Vorstandes für eine Kandidatur zu gewinnen.
Er holt die Zustimmung der Kandidatinnen zur Kandidatur ein.
- 2.5** Vier Wochen vor dem Wahltermin wird den Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl eine Kandidatinnenliste mit Personalangaben zugestellt.

§ 3 Durchführung der Wahl des Diözesanvorstandes

- 3.1** Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Wahlversammlung einen Bericht über die Wahlvorbereitungen.
- 3.2** Die Diözesanversammlung wählt vor den Wahlen des Diözesanvorstandes einen Wahlvorstand von mindestens drei Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, der die Wahl leitet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
Die Gewählten bestimmen innerhalb ihres Vorstandes ihre Vorsitzende.
- 3.3** Die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
Wahlberechtigte können ihre Stimme schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung übertragen. Kein stimmberechtigtes Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 3.4** Jede Kandidatin stellt sich in Abwesenheit der Mitbewerberinnen vor. Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt eine Personalbefragung der Kandidatin.
- 3.5** Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds ist eine Personaldebatte im Anschluss an die Vorstellung und Befragung aller Kandidatinnen durchzuführen.
Die Kandidatinnen, beratende Mitglieder und Gäste nehmen an der Personaldebatte nicht teil.
- 3.6** Die Diözesanvorsitzende und die Geistliche Leiterin werden in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt.
Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt geheim als Listenwahl.
Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Endet ein Wahlgang mit Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

3.7 Die Stimmen werden vom Wahlvorstand gezählt; danach wird das Ergebnis bekannt gegeben. Die Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen.

§ 4 Durchführung der Wahl des Diözesanausschusses

4.1 Mindestens zwei Kandidatinnen als Vertreterinnen der Regionen für den Diözesanausschuss werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung einer Region auf ihrer Regionalkonferenz für die Diözesanversammlung vorgeschlagen.

4.2 Die Diözesanversammlung wählt vor den Wahlen der regionalen Vertreterinnen des Diözesanausschusses einen Wahlvorstand von mindestens drei Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, der die Wahl leitet.
Die Gewählten bestimmen innerhalb ihres Vorstandes ihre Vorsitzende.

4.3 Je zwei Mitglieder werden für jede Region von der Diözesanversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Endet ein Wahlgang mit Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen.

4.4 Besteht eine Vakanz oder tritt während der Amtszeit eine Vakanz ein, können die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einer Region auf ihrer Regionalkonferenz Kandidatinnen benennen und eine Nachwahl durch die nächste Diözesanversammlung beantragen. Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung an den Diözesanvorstand gerichtet werden.

§ 5 Durchführung der Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder

- 5.1** Der Diözesanvorstand beruft den Wahlvorstand mit bis zu drei Personen für die Durchführung der Wahl.
- 5.2** Der Wahlvorstand stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest.
- 5.3** Der Wahlvorstand fordert die Einzelmitglieder innerhalb einer von ihnen festgelegten Frist auf, Kandidatinnen zu benennen.
- 5.4** Die Wahl erfolgt geheim als Listenwahl in Textform. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Endet ein Wahlgang mit Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Eine Mindestbeteiligung ist bei der Wahl nicht notwendig. Mit der Beendigung der kfd-Mitgliedschaft erlischt das Amt der Delegierten.
- 5.5** Die Stimmen werden vom Wahlvorstand gezählt; danach wird das Ergebnis bekannt gegeben. Die Gewählte muss ihrer Wahl zustimmen.
- 5.6** Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich.

§ 6 Anfechtung

Wahlen können nur aus formalen Gründen angefochten werden.

6.1 Anfechtung der Wahlen des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses

Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens vor Beendigung der Versammlung, beim Wahlvorstand mündlich oder schriftlich zu erfolgen und zwar unter Benennung der verletzten Vorschrift. Eine vom Wahlgremium eingerichtete ad-hoc-Gruppe aus fünf Personen, darunter ein Mitglied des Wahlvorstandes prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Wahlgremium mit. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl bzw. der angefochtene Wahlgang wiederholt werden.

6.2 Anfechtung der Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder

Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu erfolgen und zwar unter Benennung der verletzten Vorschrift. Der Diözesanvorstand und ein Mitglied des Wahlvorstandes prüfen die Anfechtung und teilen den Einzelmitgliedern das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

Diese Wahlordnung tritt am 28.10.2016 durch den Beschluss der kfd-Diözesanversammlung Freiburg in Kraft.

